

Vereinsatzung des Soldiner Kiez e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Soldiner Kiez" und hat seinen Sitz in Berlin-Mitte. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und erhält mit seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung von Initiativen, die der Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung dienen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Durchführung von Kunstwettbewerben und -ausstellungen, Filmvorführungen, Lesungen, Musikveranstaltungen,
 - die Präsentation von Kunst und Kultur auf öffentlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung von Projekten zur soziokulturellen Stadtgeschichte
 - die Durchführung von Projekten zur interkulturellen Verständigung und zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen,
 - die Durchführung von Projekten zum besseren Verständnis und Zusammenleben junger und alter Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 - öffentlich wirksame Veranstaltungen zu soziokulturellen Themen
 - Unterstützung der im Kiez ansässigen Schulen und bezirklichen Kitas.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Jedes Mitglied besitzt volles Stimmrecht und eine Stimme, die nur persönlich ausgeführt werden darf.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
6. Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Mindesthöhe des Fördermitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder mit der Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen.
8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- - Mitgliederversammlung
- - Vorstand
- - Arbeits- und Projektgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 1 Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich Vorstand mindestens fünf Mitglieder des Vereins anwesend sind.
5. Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung abgefasst, soweit sich nicht anderes aus der Satzung ergibt. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Mitgliederversammlung dies verlangt.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen sowie über vorliegende Anträge.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand ist den Mitgliederversammlungen über seine Arbeit rechenschaftspflichtig und hat sich an deren Richtlinien zu halten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder können auch zwischenzeitlich durch 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
6. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 10 Arbeits- und Projektgruppen

Zur Bearbeitung allgemeiner oder konkreter Aufgaben können sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeits- und Projektgruppen bilden. Diese sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie handeln innerhalb der ihnen gesetzten Aufgabenstellung eigenständig und eigenverantwortlich.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90% aller Mitglieder.
2. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 70% der anwesenden Mitglieder.
3. Voraussetzung für die Auflösung des Vereins ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Unterstützung von Kunst und Kultur im Wedding.